



Hinweise und Mitwirkungspflichten
Sonderparkberechtigung für Bewohner
gem. §§ 45, 46 der Straßenverkehrsordnung (StVO)

1. Sie sind verpflichtet, jede Änderung Ihrer Anschrift, des Kfz-Kennzeichens, der Haltereigenschaft bzw. der dauernden Nutzung dem Bürgerservice auf Verlangen mitzuteilen.

Achtung:

Bei Neuerwerb eines Fahrzeuges mit der Zulassung als LKW oder Wohnmobil ist zu beachten, dass diese Fahrzeuge, wenn sie über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht haben, von der Gewährung des Bewohnerparkausweises ausgeschlossen sind.

2. Ein Anspruch auf Freihaltung eines bestimmten Platzes ergibt sich durch den Bewohnerparkausweis nicht!
3. Eine Änderung des Bewohnerparkausweises wird strafrechtlich verfolgt!
4. Bei Missbrauch wird der Bewohnerparkausweis eingezogen!
5. Bei einem Wegzug aus der eingetragenen Bewohnerparkzone, der Änderung des Kfz-Kennzeichens, der Inanspruchnahme einer Garage oder eines anderweitigen Stellplatzes oder bei Änderung der Haltereigenschaft bzw. der dauernden Nutzung des Fahrzeuges endet die Sonderparkberechtigung zum Zeitpunkt des Eintrittes dieser Tatsache und somit vor dem eigentlichen Fristablauf.

In diesen Fällen ist der Parkausweis **unverzüglich und unaufgefordert** zurückzugeben.

6. Es erfolgt keine (anteilige) Rückerstattung der Gebühren bei Rückgabe bzw. Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen vor Ablauf der Gültigkeit.
7. **Der Parkausweis ist gut (vollständig) lesbar im Fahrzeug an der Windschutzscheibe auszulegen.**